



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.03.09
1.+2. Lesung

Drucksachen-Nr.: IV/1261

Beschluss-Nr.: 706/46/09

Beschlussdatum 11.03.09
m:

Gegenstand: Änderung der Haushaltssatzung 2009
hier: Kreditaufnahme für zusätzliche investive Auszahlungen

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☒ Stadtvertretung
35 Dafürstimmen

Beratung im:

☐

Hauptausschuss

☐

Hauptausschuss

☐

Finanzausschuss

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

Jugendhilfeausschuss

☐

Betriebsausschuss

☐

Stadtentwicklungsausschuss

☐

Kulturausschuss

☐

Schul- und Sportausschuss

☐

Sozialausschuss

☐

Umweltausschuss

☐

Zeitweiliger Ausschuss
URBAN II

Neubrandenburg, 05.03.09

gez. Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Haushaltssatzung 2009 gemäß Anlage für die zusätzliche investive Auszahlung des Zuschusses (Einmalzahlung) zur Errichtung des Vereinshauses SV Turbine in Höhe von 250.000 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle: 4.2.1.01/0003.781590: Förderung des Sports/ Errichtung Vereinshaus SV Turbine-

Investitionszuschuss

Buchungsstelle: 6.1.2.01/0062.692425: Einzahlung Kredit

Die Änderungen in der Haushaltssatzung betreffen die in der Anlage markierten Beträge.

Aus der Kreditaufnahme ergeben sich jährliche Schuldendienstleistungen von ca. 12.500 EUR (bei 4,0% Zinsen). Im Vergleich zu einer Mietkaufvariante (ca. 25.000 EUR jährliche Belastung aus Fremdfinanzierungskosten) wäre damit eine Reduzierung der städtischen Auszahlungen um 12.500 EUR möglich.

Mit der Übernahme einer eigenen Sportstätte werden durch den Verein bisherige Hallenzeiten nicht mehr genutzt. Dadurch entfallen Zuschüsse aus der Sportstättenförderung in Höhe von 22,4 TEUR an den SV Turbine. Mit diesen eingesparten Mitteln im Ergebnishaushalt können die Schuldendienstleistungen gedeckt werden. Die frei werdenden Hallenzeiten werden über den Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement koordiniert und in der Fortschreibung des Sportstättenentwicklungskonzeptes berücksichtigt.

Begründung:

Der SV Turbine Neubrandenburg hat nach Vorabstimmung mit der Stadt Neubrandenburg, Abt. Sport, im Mai 2006 ein Projekt zum Bau einer eigenen Vereinssportstätte vorgestellt und die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 250.000 EUR (30 % der förderfähigen Kosten) beantragt.

Ziele der Schaffung des Vereinseigentums sind:

1. Reduzierung (Freisetzung) von Nutzungszeiten in kommunalen Sporteinrichtungen
2. Konzentration verschiedener Sparten des Vereins an einem Standort
3. Erweiterung der sportlichen Infrastruktur der Stadt Neubrandenburg
4. Einwerben von Fördermitteln des Landes und Einsatz von Eigenmitteln des Vereins, welche die Stadt Neubrandenburg für eine neue Sportstätte somit nicht aufbringen muss.

Der Baubeginn war für 2007 geplant, die Fertigstellung im Jahr 2008. Das Gesamtvolumen der Investition beläuft sich auf 832.700 EUR. Das Vorhaben soll kostengünstig als Anbau an die in Bau befindliche Dreifelderhalle Am Anger (Inbetriebnahme voraussichtlich im Juni/Juli 2009) ausgeführt werden.

Im September 2006, zum Landessporttag, wurden vorliegende Förderanträge für Vereinssportstätten bewertet und letztlich Förderentscheidungen für die Jahre 2007 und 2008 ausgesprochen. Aus Neubrandenburg lagen zwei Anträge für den Neubau von Sportstätten vor – vom Schützenverein „Vier Tore“ Neubrandenburg und vom SV Turbine Neubrandenburg. Die Stadt Neubrandenburg hat zu beiden Sportvorhaben erklärt, gemäß Richtlinie zur Sportstättenförderung einen Zuschuss in Höhe von 30% des förderfähigen Kostenanteils vorzusehen.

Der Landessportbund traf eine positive Förderentscheidung zu beiden Vorhaben wie folgt:

- 2007: Förderung des Vorhabens Schützenverein „Vier Tore“ und
- 2008: Förderung des Vorhabens SV Turbine in Höhe von 390.000 EUR.

Die Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung sieht in Punkt 6 vor, einen städtischen Zuschuss als Einmalzahlung auszureichen. Für das Vorhaben beträgt dieser Zuschuss 250.000 EUR. Aufgrund der finanziellen Situation und der Besonderheit dieses Sportstättenprojektes (Anbau an Dreifelderhalle, Grundstückseigentümer und Bauherr neuwoges, Fördermittelempfänger und Mieter SV Turbine mit Mietkauf und Eigentumsübergang nach 20 Jahren) wurden zunächst zum Stand der Haushaltsplanung 2009 andere Finanzierungsmodelle zur Sicherung des städtischen Zuschusses favorisiert. Diese sahen eine Stundung des Zuschusses und eine jährliche Zahlung zuzüglich Zinsen innerhalb von 20 Jahren vor. Daher wurde dieses Bauvorhaben in den Haushaltsplan 2009 im Ergebnishaushalt mit einem anteiligen Schuldendienst von 14.000 EUR eingeordnet.

Da die Förderung des Landes an das wirtschaftliche Eigentum geknüpft ist, muss der Zuschuss an den Verein zum Vermögenserwerb und damit investiv gewährt werden. Daraus wiederum ergab sich nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde das Erfordernis der Einordnung einer Verpflichtungsermächtigung, die genehmigungspflichtig und für die Bestätigung des Gesamtfinanzierungsmodells erforderlich ist.

In nochmaliger Abwägung einer wirtschaftlich für die Stadt günstigen Alternative und nach Vorabstimmungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Landesförderinstitut (LFI) wird nunmehr ein geändertes Finanzierungsmodell seitens der Stadt vorgesehen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Kreditaufnahme durch die Stadt am effektivsten. Für Kommunaldarlehen werden noch immer günstigere Zinsen geboten als bei Aufnahme durch ein Privatunternehmen. Daher wird vorgeschlagen, eine Kreditaufnahme in die Haushaltssatzung 2009 einzuordnen. Der Zuschuss an den Verein kann als Einmalzahlung 2009 gewährt werden.

Aufgrund der bereits 2006 ausgesprochenen Förderzusage für 2008 ist das Vorhaben nunmehr in 2009 unbedingt durch ein geeignetes Finanzierungsmodell abzusichern. Andernfalls droht die Zusage über die Förderung des Vorhabens (Landessportbund / LFI) zu verfallen und 390.000 EUR Fördermittel können nicht für die Sportinfrastruktur der Stadt Neubrandenburg gebunden werden. Aus diesem Grund gab es eine Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu einem möglichst schnellen Verfahren. Danach wurde empfohlen, die beschlossene, aber noch nicht genehmigte Haushaltssatzung 2009 kurzfristig zu ändern und diese Änderung nachzureichen. Die Korrektur der eingereichten Haushaltssatzung erscheint als der zeitlich aussichtsreichste Weg, die vorgenommene Änderung im Vorhaben und ihre Auswirkung auf den Gesamthaushalt einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zuzuführen.

Aufgrund der Dringlichkeit wird die Beschlussfassung am 11.03.09 in 1. und 2. Lesung empfohlen.

Anlage

Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2008 und 11.03.2009 und mit Genehmigung des Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	143.355.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	170.413.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-27.058.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis auf	-27.058.200 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	142.529.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	162.076.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-19.546.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.825.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.589.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-763.100 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.157.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.847.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.309.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **674.100 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 5.241.900 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 100.014.600 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf **280 v. H.**
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **410 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **375 v. H.**

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 688,0Vollzeitäquivalente
(VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres
beträgt . EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres . EUR

§ 8 Wertgrenzen

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 10%.
2. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 10%.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V anzusehen, wenn sie im Einzelfall
1 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
4. Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 2 v. H der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.
5. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 2009 erteilt.

Siegel